



Ernst Sperl
Achleiten 139
4752 Riedau

Geschäftszeichen:
BHRIJagd-2016-324348/70-SC

Bearbeiter/-in: Mag. Heidemarie Schachinger
Tel: (+43 7752) 912-68410
Fax: (+43 732) 7720 268399
E-Mail: bh-ri.post@ooe.gv.at

Ried im Innkreis, 24.04.2023

Ansuchen gem. Oö. Umweltschutzgesetz - Parteigehör

Sehr geehrter Herr Sperl!

Bezugnehmend auf Ihr Ansuchen vom 11.04.2023 gemäß Oö. Umweltschutzgesetz darf folgendes mitgeteilt werden:

l)

Gemäß § 13 Oö. Umweltschutzgesetz sind Umweltinformationen sämtliche Informationen in schriftlicher, visueller, akustischer, elektronischer oder sonstiger materieller Form über

1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Land, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Berggebiete, Feuchtgebiete, Küsten und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich genetisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen;
2. Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung oder Abfall einschließlich radioaktiven Abfalls, Emissionen, Ableitungen oder sonstiges Freisetzen von Stoffen oder Organismen in die Umwelt, die sich auf die in Z 1 genannten Umweltbestandteile auswirken oder wahrscheinlich auswirken;
3. Maßnahmen (einschließlich Verwaltungsmaßnahmen), wie z. B. Politiken, Gesetze, Pläne und Programme, Verwaltungsakte, Umweltvereinbarungen und Tätigkeiten, die sich auf die in den Z 1 und 2 genannten Umweltbestandteile und -faktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken, sowie Maßnahmen oder Tätigkeiten zu deren Schutz;
4. Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts;
5. Kosten/Nutzen-Analysen und sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die im Rahmen der in Z 3 genannten Maßnahmen und Tätigkeiten verwendet werden;
6. den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit einschließlich – soweit diesbezüglich von Bedeutung – Kontamination der Lebensmittelkette, Bedingungen für menschliches Leben sowie Kulturstätten und Bauwerke in dem Maße, in dem sie vom Zustand der in Z 1 genannten Umweltbestandteile oder – durch diese Bestandteile – von den in den Z 2 und 3 angeführten Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten betroffen sind oder sein können.

Entgegen Ihrer Rechtsauffassung geht die Bezirkshauptmannschaft Ried davon aus, dass es sich bei einem Bescheid über die Aussetzung der Wirksamkeit eines Jagdpachtvertrages um keine Maßnahme gemäß § 13 Z. 3 Oö. Umweltschutzgesetz handelt, weil der Bescheid keine Informationen über den Zustand der Umwelt, von Umweltbestandteilen oder anderen Umweltfaktoren enthält und sich darauf auch nicht unmittelbar auswirkt. Ist eine Verpachtung – aus welchen Gründen auch immer – nicht möglich, sieht das Oö. Jagdgesetz vor, dass ein Jagdverwalter zu bestellen ist. Dies ist per 01.04.2023 erfolgt. Da der Gesetzgeber somit für derartige Fälle vorgesorgt hat, sind durch den



Bescheid über die Aussetzung der Wirksamkeit des Jagdpachtvertrages somit keinerlei Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

Ihrem unter PS: angeführten Vorbringen unter Verweis auf das Protokoll vom 16.12.2022 der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer OÖ (Seite 117 oben), demgemäß sich die Jagdvergabe auf die Umwelt auswirke, kann nicht gefolgt werden, zumal es sich hierbei weder um gesetzliche Bestimmungen noch um eine gerichtliche Judikatur handelt, sondern um die Zusammenfassung von Wortmeldungen der Mitglieder. Dies ist für die Behörde in keiner Weise bindend.

Aufgrund der obigen Ausführungen vertritt die Behörde daher die Rechtsauffassung, dass es sich bei dem Bescheid über die Aussetzung der Wirksamkeit des Jagdpachtvertrages gemäß § 19 Abs. 6 Oö. Jagdgesetz um keine Umweltinformation gem. 13 Oö. Umweltschutzgesetz handelt und die Behörde daher beabsichtigt, Ihren Antrag auf Übermittlung dieses Bescheides gem. § 19 Abs. 1 Oö. Umweltschutzgesetz abzuweisen.

II)

Gemäß § 19 Abs. 1a Oö. Umweltschutzgesetz kann derjenige, der behauptet, durch die Mitteilung von Umweltinformationen in seinen Rechten verletzt worden zu sein, die Erlassung eines Feststellungsbescheides über das Vorliegen der Mitteilungs- und Ablehnungsgründe im Sinn des § 17 Abs. 2 bis 4 begehren. Dieser Rechtsschutz wurde durch das LGBl. Nr. 81/2013 eingeführt, um nach dem Entfall des Abs. 6 eine Rechtsschutzlücke zu schließen. Der ursprüngliche Absatz 6 lautete: „Der unabhängige Verwaltungssenat erkennt über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch die Mitteilung in ihren Rechten an der Geheimhaltung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses verletzt worden zu sein.“

Daraus ergibt sich klar, welcher Personenkreis vom Rechtsschutz des neuen Abs. 1a erfasst werden sollte, nämlich Personen, die durch die Mitteilung von Umweltinformationen durch die zuständige Stelle an ihren Rechten verletzt wurde und nicht etwa durch die Verweigerung der Mitteilung.

Auch wurde Ihnen die Auskunft zunächst telefonisch nicht im Hinblick auf das Oö. Umweltschutzgesetz verweigert, sondern allgemein wegen Ihrer mangelnden Parteistellung gem. § 8 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG). Die Mitarbeiterin bot Ihnen dann auch unmittelbar die Einbringung eines entsprechenden Ansuchens per Mail an, damit auch für die Behörde klar erkennbar ist, auf welcher gesetzlichen Grundlage das Ersuchen um Auskunft basiert.

Da bislang keine Umweltinformationen seitens der BH Ried mitgeteilt wurden, konnte Sie somit auch nicht im Sinne des § 19 Abs. 1a Oö. Umweltschutzgesetz in Ihren Rechten verletzt werden. Die Behörde beabsichtigt daher, Ihren Antrag auf bescheidmäßige Erledigung gemäß § 19 Abs. 1a Oö. Umweltschutzgesetz zurück- bzw. abzuweisen.

Im Rahmen des Parteiengehörs haben Sie die Möglichkeit, zu den Punkten I) und II) **binnen 2 Wochen** ab Zustellung des Schreibens Stellung zu nehmen.

Freundliche Grüße!
Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Heidemarie Schachinger

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Ried, Parkgasse 1, 4910 Ried im Innkreis, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.